

An den
Bayerischen Staatsminister des Innern, für Sport und
Integration
Herrn Joachim Herrmann
80524 München

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Bearbeitet von, Durchwahl
F4-2084-13-476	21.08.2020	2212/8/19	

31. August 2020

**Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter**

Länderkommission

**Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de**

Ihre Stellungnahme zu der Begleitung der Abschiebung vom Flughafen Nürnberg nach Kosovo am 20. November 2020

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

für Ihre Stellungnahme vom 21. August zu dem Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über die Begleitung der Abschiebung vom Flughafen Nürnberg nach Kosovo danke ich Ihnen.

Bezüglich der Hinderung an der Ausübung des Mandats bleibt die Nationale Stelle bei ihrer Darstellung. Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass der Zugang zum Flugzeug nicht möglich sei, da die Durchführung der Abschiebungsmaßnahme ab diesem Zeitpunkt der privaten Sicherheitsfirma der Air Bulgaria oblag.

Unabhängig davon entspricht die in der Stellungnahme beschriebene Praxis nicht der Anforderung, eine wirksame Ausübung des Mandats zu gewährleisten. Ansprechpartner der Nationalen Stelle sind die nationalen Behörden vor Ort. Diese sind dazu verpflichtet den Zugang der Besuchsdelegation in allen Phasen der Abschiebungsmaßnahme zu gewährleisten.

Die Nationale Stelle geht davon aus, dass ihr zukünftig das Monitoring der gesamten Abschiebungsmaßnahme bis zur Übergabe der betroffenen Personen im Zielland ermöglicht wird, soweit die Maßnahme in der Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wird.

Darüber hinaus wird auch im Rahmen der Stellungnahme weder Auskunft über die Anzahl des begleitenden Sicherheitspersonals und dessen Ausbildung noch über die Bedingungen an Bord und die generelle Möglichkeit eines unabhängigen Monitorings des Fluges gegeben.

Die Aussage, dass die Überprüfung des Sicherheitsdienstes der Air Bulgaria dem LfAR obliegt, welches sich die Ausbildungsnachweise (mit jährlichen Fortbildungen) des „Escort-Leaders“ regelmäßig vorlegen lässt und diese eingehend prüft, sind in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. Den

Mitgliedern der Nationalen Stelle muss zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Art. 20 OP-CAT Zugang zu allen Informationen gewährt werden, die Personen betreffen, denen die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden kann.

Daher bittet die Nationale Stelle erneut um präzise Auskunft, in welcher Weise der Sicherheitsdienst der Fluggesellschaft *Air Bulgaria* beziehungsweise fortgebildet und auf die spezifische Aufgabe, insbesondere die in Deutschland geltenden Standards bei der Begleitung von Abschiebungen zu gewährleisten, vorbereitet wird.

Mit freundlichen Grüßen